



Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V., Postfach 16 04, 49006 Osnabrück



Caritasverband  
für die Diözese  
Osnabrück e.V.

Ratgeber

für Unternehmen, Kammern und Verbände

sowie für Beratungsstellen

**Mandant 509 Fachbereich Projektentwicklung  
- ZBS AuF  
Zentrale Beratungsstelle Arbeitsmarkt und  
Flüchtlinge**

**Frau Dr. Barbara Weiser**  
Telefon-Durchwahl 0541 349698 -19  
Telefax 0541 34978 – 4218  
Mobil: +49 (0)160 364 0 364  
bweiser@caritas-os.de

Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück  
Carl-Sonnenschein-Haus  
Telefon-Zentrale 0541 34978-0  
DiCV-OS@caritas-os.de  
www.caritas-os.de

22.11.2017

## **Unternehmensinfo zur Ausbildungsduldung**

Stand: 22.11.2017

Seit August 2016 können Flüchtlinge eine betriebliche Berufsausbildung unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens beenden und anschließend in Deutschland als Fachkraft arbeiten. Sie können für die Dauer der Ausbildung eine sog. Ausbildungsduldung erhalten, die ihren Aufenthalt in Deutschland zunächst für die Dauer der Ausbildung sichert. Zu dieser sog. Ausbildungsduldung hat das Niedersächsische Innenministerium am 27.09.2017 neue Anwendungshinweise veröffentlicht, die für die Ausländerbehörden verbindlich sind.

Darüber hinaus stellt sich gegenwärtig die Frage, welche Asylsuchenden während einer betrieblichen Berufsausbildung einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben. Dazu gibt es zurzeit verschiedene Rechtauffassungen.

Für beide Sachverhalte hat die Zentrale Beratungsstelle Arbeitsmarkt und Flüchtlinge im Nachfolgenden die wesentlichen Informationen zusammengestellt:

### **1. Wann brauchen Flüchtlinge eine Ausbildungsduldung?**

Hierfür ist entscheidend, welches Aufenthaltspapier vorliegt. Mit einem Ankunftsnachweis oder einer Aufenthaltsgestattung haben Flüchtlinge ein Aufenthaltsrecht, weil sie sich im laufenden Asylverfahren befinden, das unabhängig von der Ausbildung ist. Mit einer Aufenthaltserlaubnis, erteilt nach einem erfolgreichen Asylverfahren, besteht ebenfalls ein ausbildungsunabhängiges Aufenthaltsrecht.

Nur wenn der Asylantrag endgültig abgelehnt wird und aus anderen Gründen kein Aufenthaltsrecht gegeben ist, kann ein Flüchtling seinen Aufenthalt in Deutschland durch eine Ausbildungsduldung sichern.

## 2. Unter welchen Voraussetzungen wird eine Ausbildungsduldung erteilt?

Wird eine **mindestens zweijährige** betriebliche Berufsausbildung aufgenommen, erteilt die Ausländerbehörde für die gesamte Dauer der Ausbildung eine Ausbildungsduldung, wenn

- der Flüchtling eine **Beschäftigungserlaubnis** für die Ausbildungsstelle erhält und
- keine strafrechtliche Verurteilung in einem bestimmten Umfang vorliegt und
- **keine konkreten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen** bevorstehen.

Es reicht aus, wenn ein von dem Auszubildenden und dem Ausbildungsbetrieb unterzeichneter Berufsausbildungsvertrag vorgelegt wird; der Eintrag des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bzw. ein „Geprüft-Stempel“ muss noch nicht vorliegen. Sollte im Einzelfall später keine Eintragung erfolgen, kann die Duldung aber zurückgenommen werden. Es empfiehlt sich, die Eintragung in das Verzeichnis schnell vorzunehmen zu lassen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, besteht ein **Rechtsanspruch** auf die Erteilung der Ausbildungsduldung. Wird die Ausbildung erfolgreich beendet und der Auszubildende in den Betrieb übernommen oder findet er eine vergleichbare Arbeitsstelle, hat er einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

## 3. Wann wird Flüchtlingen mit einer Duldung eine Beschäftigungserlaubnis für eine Ausbildungsstelle erteilt?

Voraussetzung hierfür ist, dass **kein Arbeitsverbot** besteht. Dies liegt vor allem vor, wenn bei der Passbeschaffung nicht mitgewirkt wird oder, wenn sie aus einem sog. sicheren Herkunftsstaaten (vor allem den Westbalkanstaaten) kommen, sie ihren Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach dem 31.08.2015 gestellt haben und ihr Asylantrag abgelehnt wurde.

Wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungsduldung vorliegen, besteht **in der Regel ein Rechtsanspruch** auf die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis.

## 4. Wann stehen konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahmen bevor?

Die Ausbildungsduldung wird nicht erteilt, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen konkret bevorstehen.

Das ist insbesondere der Fall, wenn

- schon ein Abschiebungersuchen an das Landeskriminalamt übermittelt wurde oder
- wenn Passersatzpapiere beantragt wurden und der jeweilige Herkunftsstaat erfahrungsgemäß diese in einer angemessenen Zeit ausstellen wird oder
- der Asylantrag ablehnt wurde, weil ein anderes Land für die Durchführung des

Asylverfahrens zuständig ist (sog. Dublin-Verfahren).

## 5. Kann eine Ausbildungsduldung schon vor dem Ausbildungsbeginn erteilt werden?

Die Ausbildungsduldung wird frühestens wenige Wochen vor dem Ausbildungsbeginn erteilt.

Liegt ein Vertrag für eine mindestens zweijährige betriebliche Berufsausbildung vor und besteht kein Arbeitsverbot (vgl. 3.), soll die Ausländerbehörde für die Zeit bis zum Ausbildungsbeginn eine sog. **Ermessensduldung** erteilen.

## 6. Wann wird Asylsuchenden eine Beschäftigungserlaubnis für eine Ausbildungsstelle erteilt?

Bei Asylsuchenden mit einem **Ankunftsnachweis** oder einer **Aufenthaltsgestattung** ist hierfür erforderlich, dass sie seit über drei Monaten mit einem Aufenthaltspapier in Deutschland leben und die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen haben. Kommen sie aus einem sog. sicheren Herkunftsstaaten (vor allem den Westbalkanstaaten), müssen sie außerdem ihren Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor dem 01.09.2015 gestellt haben.

Die Ausländerbehörde erteilt eine Beschäftigungserlaubnis auch Asylsuchenden, deren „Identität ungeklärt“ ist, weil sie beispielsweise verfolgungs- oder fluchtbedingt keinen Pass vorlegen können. Nach den o.g. Anwendungshinweisen soll die Ausländerbehörde in diesen Fällen den Ausbildungsbetrieb darauf hinweisen, dass im Falle einer endgültigen Ablehnung des Asylantrages die Berufsausbildung abgebrochen werden müsste, wenn die Auszubildenden dann „bei ihrer Identitätsklärung nicht mitwirken“ sollten und sie deswegen nicht abgeschoben werden könnten.

Nach einem erfolgreichen Ausbildungsabschluss muss für die spätere Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ohnehin ein Pass vorgelegt werden, sofern dies für die Flüchtlinge zumutbar ist. Es ist also davon auszugehen, dass Auszubildende im Fall einer endgültigen Ablehnung des Asylantrages ein hohes Eigeninteresse haben, sich Passdokumente zu beschaffen. Daher sollten sich Unternehmen durch diesen Hinweis nicht verunsichern lassen.

## 7. Unter welchen Voraussetzungen wird eine Ausbildungsduldung erteilt, wenn die Ausbildung bereits während des Asylverfahrens begonnen wurde?

Hat ein Flüchtling eine mindestens zweijährige Ausbildung begonnen und wird der Asylantrag endgültig abgelehnt, hat er einen **Anspruch** auf die Erteilung einer Ausbildungsduldung, wenn nicht im Ausnahmefall schwerwiegende Gründe, wie z.B. eine straffrechtliche Verurteilung in einem bestimmten Umfang oder ein Arbeitsverbot wegen fehlender Mitwirkung bei der Beschaffung von Identitätspapieren (vgl. Nr. 6), der Erteilung entgegenstehen.

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen werden dann nicht eingeleitet. Für die Ausbildungsbetriebe soll damit ein gewisses Maß an Rechtssicherheit darüber bestehen, dass Asylsuchende auch dann eine Berufsausbildung abschließen können, wenn ihr Asylantrag abgelehnt wird.

**8. Welche staatliche Förderung erhalten Flüchtlinge mit einer Ausbildungsduldung?**

Anspruch auf **Berufsausbildungsbeihilfe** haben Flüchtlinge mit einer Ausbildungsduldung, wenn sie seit 15 Monaten mit einem Aufenthaltspapier in Deutschland leben. Vorher erhalten sie ergänzend zur Ausbildungsvergütung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Durch **ausbildungsbegleitende Hilfen** oder eine **Assistierte Ausbildung** können sie nach zwölf Monaten Voraufenthalt gefördert werden.

**9. Welche staatliche Förderung erhalten Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren (mit Ankunftsnachweis oder Aufenthaltsgestattung)?**

Auf **Berufsausbildungsbeihilfe** haben sie einen **Anspruch**, wenn sie seit 15 Monaten mit einem Aufenthaltspapier in Deutschland leben und ein **rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten** ist.

Durch **ausbildungsbegleitende Hilfen** oder eine **Assistierte Ausbildung** können sie nach drei Monaten Voraufenthalt gefördert werden, **wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten** ist.

Zur Zeit ist ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt auf jeden Fall bei Personen aus **Syrien, Eritrea, Iran, Irak, Somalia, Jemen und bis 31.12.2017 auch bei Personen aus Afghanistan** zu erwarten, aber davon unabhängig immer auch dann, wenn eine **individuelle gute Bleibeperspektive** gegeben ist. Diese kann – losgelöst vom zu erwartenden Ausgang des jeweiligen Asylverfahrens – auch aus aufenthaltsrechtlichen Gründen bestehen, **vor allem dann, wenn eine qualifizierte Berufsausbildung aufgenommen wurde**, die - wie beschrieben - zu einem Anspruch auf eine Ausbildungsduldung führt.

Unabhängig davon können alle Flüchtlinge gefördert werden, die selbst oder deren Eltern eine bestimmte Zeit in Deutschland erwerbstätig waren.

**10. Haben Ausbildungsbetriebe, die Flüchtlinge mit einer Ausbildungsduldung beschäftigen, besondere Verpflichtungen?**

Wie bei jeder Beschäftigung von Ausländer/innen sind Unternehmen verpflichtet, das Vorhandensein einer Beschäftigungserlaubnis zu überprüfen, sowie für die Dauer der Ausbildung eine Kopie des Aufenthaltspapiers aufzubewahren.

Wenn die Ausbildung, z.B. durch ständiges unentschuldigtes Fehlen, nicht betrieben oder wenn sie abgebrochen wird, muss der Ausbildungsbetrieb dies unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitteilen.

**11. Können Ausbildungsbetriebe Flüchtlinge nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Arbeitnehmer/innen beschäftigen?**

Wird die **Ausbildung erfolgreich beendet** und der Auszubildende in den Betrieb übernommen, hat er unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf die **Erteilung**

**einer Aufenthaltserlaubnis.** Die Arbeitsbedingungen müssen hierfür den gesetzlichen Regelungen entsprechen. Der Flüchtling muss u.a. über ausreichenden Wohnraum verfügen und der Ausländerbehörde einen Pass vorlegen; er ist verpflichtet, sich einen Pass zu beschaffen, wenn das für ihn zumutbar ist.

Die **Aufenthaltserlaubnis** wird zunächst für **zwei Jahre** erteilt und verlängert, wenn das Arbeitsverhältnis und die anderen Erteilungsvoraussetzungen (siehe oben) fortbestehen.

## **12. Wird eine Ausbildungsduldung auch für eine schulische Ausbildung erteilt?**

Auch für **mindestens zweijährige schulische Ausbildungen an Berufsfachschulen oder sonstigen Schulen** wird eine **Ausbildungsduldung** erteilt. Für eventuelle Pflichtpraktika im Rahmen der schulischen Ausbildung benötigen Flüchtlinge eine Beschäftigungserlaubnis. Sie wird unter den gleichen Voraussetzungen erteilt wie eine Beschäftigungserlaubnis für eine betriebliche Berufsausbildung.

Wenn die Ausbildung, z.B. durch ständiges unentschuldigtes Fehlen, nicht betrieben oder wenn sie abgebrochen wird, sind die Schulen verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen.

## **13. Welche staatliche Förderung erhalten Flüchtlinge während einer schulischen Ausbildung?**

Bei einer schulischen Ausbildung kann ein **Anspruch auf „Schüler-BAföG“** bestehen. Flüchtlinge mit einer **Ausbildungsduldung** haben einen Anspruch auf „Schüler-BAföG“, wenn sie seit **15 Monaten** mit einem Aufenthaltspapier **in Deutschland leben**. Vorher erhalten sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren – Inhaber/innen eines Ankunftsnachweises oder einer Aufenthaltsgestattung – haben Anspruch auf „Schüler-BAföG“ nur dann, wenn sie selbst oder ihre Eltern in Deutschland eine bestimmte Zeit erwerbstätig waren.